Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Erörterungen über den Credit.

Von Carl Knies.

I. Begriffsbestimmung des Credites.

In Wissenschaften und Künsten, aber auch in andern Thätigkeitskreisen für Kopf und Hand lassen die sogenannten Kunstausdrücke regelmässig auf Land und Leute schliessen, welche eine erste oder eine besonders gedeihliche Pflege dargeboten haben. Geschäftsbetriebe, welche, wie Bodenbau, Handwerk, Viehzucht, Jagd überall, wo die Natur nicht widerstrebt, von Anfang an und dauernd gepflegt werden, lassen in der Volkssprache den Fremdwörtern im Allgemeinen einen geringen Raum. Dagegen haben z. B. für die bestimmter ausgeprägten Formen des politischen Lebens von der Herrschaft des despotischen Autokraten an bis zur Ochlokratie, wie für die Formen der poetischen Kunst die alten Hellenen die technischen Bezeichnungen allen späteren Völkern überliefert. In dem Handel, in der Musik werden wir Neueren besonders auf Italien, im Kriegswesen auf Frankreich verwiesen, in der Rechtswissenschaft fehlen uns nicht nur nicht die Stützen, sondern auch nicht

die Bande der Sprache der alten Roma. Tauchen mit der Zeit hier oder dort zuerst wahrhaft neue Erscheinungen auf, so springen auch von derselben Stelle her neue Kunstausdrücke ein, welche ebendesshalb so oft der historischen Forschung wie litterärgeschichtliche Wegweiser dienen. Die Hellenen besassen eine auch durch Mannigfaltigkeit der Formen ausgezeichnete schöne Litteratur, aber der Roman, die Ballade, das Sonnett wurde erst von späteren Völkern eingereiht.

So ist es nun auch keineswegs zufällig, dass wir durch die allgemeine Bezeichnung: (politische) Oekonomie an die Sprache der Hellenen, von dem Worte: Aerar, Fiscus an Rom erinnert werden, während Brutto, Netto, Disconto auf die Töchtersprachen der *Lingua romana rustica* verweisen und die Drainirung von den Engländern ihren Namen für alle Welt erhalten hat. Und wenn es uns Deutschen viel geläufiger ist von einer — längst in Betracht genommenen — Produktion und Consumtion der Güter zu reden, als von einer Erzeugung und Verzehrung, würde es uns gar befremdlich anmuthen, wollte man die von uns selbständig herangezogene und gepflegte Vertheilung der Güter als Distribution bezeichnen.

Gerade in den Wissenschaften ist jedoch häufig genug die bleibende Anwendung der einmal in Brauch gebrachten technischen Bezeichnungen von einer misslichen Folge begleitet. Die Entwicklung einer Disciplin bringt es mit sich, dass viele Begriffe im Laufe der Zeit geläutert, umgestaltet, corrigirt werden. Wie gut ist es dann, wenn man für die veränderten Anschauungen und Urtheile von vorn herein auch eine besondere Bezeichnung zu gewinnen und in Umlauf zu bringen vermag. Bei Fragen neuesten Datums geht man mit Recht geradezu darauf aus. Es geschieht absichtlich, dass bei diesem von Unternehmergewinn, bei Jenem von Unternehmerlohn, hier von Gewerbsverdienst und dort von Unternehmungsrente die Rede ist. Dagegen halten wir für die frühzeitig behandelten Materien oft auch dann noch die überkommenen Benennungen fest, wenn diese die genaue Bezeichnung für eine solche Bedeutung abgeben, welche wir als unpassend oder unrichtig beseitigt haben. So sprechen

wir in der Volkswirthschaftslehre eben auch von einer Güterproduktion und Güterconsumtion, obwohl wir alsbald hinterdrein erklären müssen, dass von einer solchen im strengen Sinn des Wortes nicht die Rede sein könne.

Das Aufkommen der technischen Bezeichnung: Credit für eine bestimmte wirthschaftliche Thatsache ist von einem besonderen Missgeschick begleitet gewesen, dessen Feststellung für uns lehrreich ist. Die Geburtsstätte des Namens können wir nur in dem alten Rom mit seinem *Creditum (pecunia credita etc.)* finden und sehen wir dieser Form so gut wie etwa dem *Depositum etc.* auf der Stelle ab, dass es sich hier nicht um die Gemüthsbestimmung eines Subjects, sondern um eine Sache ausserhalb desselben, um den Gegenstand eines durchgeführten sachlichen Vorganges handelt. Eben daran erinnert wenigstens wieder in einer viel späteren Zeit der Rubrikenkopf der kaufmännischen Buchführung: *Credit* (neben *Debet*), indem er einen bestimmten, zur Verwirklichung gekommenen sachlichen Vorgang überschreibt [1]). Aber für das alte *Creditum* brach der Faden der Tradition ab. Denn als die Jahrhunderte der langen wilden Zeit vorübergegangen waren, in welcher neue Staaten und neue Sprachen auf dem Boden des römischen Weltreichs eine bleibende Stätte gewannen, waren die romanischen Sprachen schon durch den Mangel an einer Form für neutrale Geschlechtsbezeichnung unvermögend formell genau das Wort *Creditum* zu reproduciren. In ihren Formen: *Il credito, le credit etc.*, die als *Masculina* erschienen, trat die Begriffsbestimmtheit, welche das alte *Creditum* gleich der Aufschrift eines Schildes vor sich hertrug, gänzlich zurück [2]) und auch zu uns kam über Alpen und Rhein „der Credit". Wer aber dürfte diese Thatsache für einen unerheblichen Zufall erklären, wenn er aufmerksam darauf geworden ist, dass die neuere Forschung, indem sie das eigentliche Wesen des Credites [1]) zu bestimmen unternahm, den Schwerpunkt in subjectiven Stimmungen und

1) Ebenso mag hier an die den Ministerien bewilligten „Credite" erinnert werden.

2) Doch sagt der Italiener: *Fare credito.* —

1) Es mag hier daran erinnert werden, dass das römisch-rechtliche

Stellungen der Individuen suchte, dagegen dem äusserlich greifbaren sachlichen Vorgang besten Falles eine Stelle nur im Hintergrunde zukommen liess. Noch an so entlegener Ecke sieht man sich an die verschiedene Art und Weise erinnert, in welcher die Alten und wir Germanen das Wesen derselben Dinge festzustellen suchen. Wenn sich diese aber auch im Allgemeinen mehr ergänzt als widerspricht, also beiderseits nicht unrichtig, sondern nur theilweise richtig sein kann, so konnte doch die bei den Neueren übliche Art das Wesen des Credites zu bestimmen, um so eher mangelhaft bleiben, als es hier gerade der sachliche Vorgang ist, an welchen sich das nächste und höchste Interesse auch der wissenschaftlichen Betrachtung knüpfte.

Ganz misslich steht es mit dem im gewöhnlichen Leben verbreiteten Brauch, den ja wohl Jeder zur ersten Orientirung etwas genauer ins Auge fasst. Was wird hier nicht Alles Credit genannt! Da hören wir einmal, dass Staaten und Privaten grossen oder geringen Credit haben, auch wenn sie weder Anleihen aufgenommen, noch auch nur an eine solche Aufnahme gedacht haben. Wir sind dann geneigt, den Credit in einer Fähigkeit für den etwaigen Abschluss von Anleihen zu suchen. Aber jene haben doch auch wieder „grossen Credit", weil sie als Schuldner über fremde Capitalien verfügen, sie „für sich arbeiten lassen". Kaum denken wir wieder mehr an eine Befugniss zu solchem Schatten, so hören wir doch auch wieder von Staaten, die „allen Credit verloren" haben, obwohl sie massenhafte Anleihen gemacht und noch nicht zurückgezahlt haben. Und wenn wir dann nur etwa noch an ein Vertrauen in Bezug auf Realisirung übernommener Zahlungsverbindlichkeiten denken können, so bleibt uns doch auch die Bemerkung nicht erspart, dass der „schlechte Credit" eines Mannes, eines Hauses, den Leuten sogar gleichbedeutend mit seinem schlechten Rufe oder Leumund geworden

„*Creditum*" (wörtlich übersetzt: das Anvertraute, nicht das Vertrauen = *fides*, *fiducia*) in Leben und Gesetzgebung der Römer jeder anderen Art von Creditgeschäften vorausgieng, sodass es, als es seinen Namen empfieng, Repräsentant der Creditgeschäfte überhaupt war, weil man noch keine anderen kannte oder beachtete.

ist, und dieser „Credit“ wird dann auf körperliche und geistige Geschicklichkeiten wie auf Charaktereigenschaften bezogen [1]).

Die überall der Wissenschaft vorgesteckte Aufgabe, zu dem Allgemeinen vorzudringen, welches alles Einzelne in sich begreift, und jede Erklärung vor Widersprüchen zu sichern, zwingt uns mithin bei diesem zuchtlos emporgewachsenen Schössling der Volksrede grundsätzlich die Autorität des gemeinen Verstandes beiseitezustellen.

Keineswegs aber dürfen wir es darum geringer anschlagen, dass das Creditgeschäft ein in dem praktischen Leben gegebenes, tagtäglich sich widerholendes Vorkommniss ist. Einer erfahrungsmässigen Thatsache gegenüber kann es nicht Aufgabe sein, Begriff und Wesen derselben schöpferisch zu ersinnen, aus uns herausdenkend zu erzeugen — vielmehr müssen wir nur beobachten, absehen, vorweisen, durch Hüllen zum Kern vordringen und das für Modalitäten, für Aggregatzustände Charakteristische von den Merkmalen des Allgemeingültigen ausscheiden.

Bei dem ersten Versuche hierzu erkennen wir dann freilich, wie ungemein misslich es ist, inmitten einer weit vorgeschrittenen volkswirthschaftlichen Entwicklung die wesentlichen Kennzeichen einer Erscheinung festzustellen, welche sich in vielgestaltigen Formen ausgeprägt hat und mit so mancherlei Erscheinungen von anderer Natur wie zusammengewachsen vor uns steht. Dazu kommt, dass schon das Vorhandensein der Geldwirthschaft an Stelle der früheren Naturalwirthschaft nicht nur das Wesen des allbekannten Tauschverkehres, sondern auch die primitiven Kennzeichen des Creditgeschäftes zu verschleiern geeignet ist. Beiden Missständen wollen wir also eingangsweise aus dem Wege gehen.

Wir stellen uns dieses Beispiel vor Augen: „Auf dem Lande pflegt man Getraide und Mehl, Wein, Oel und andere dergleichen Dinge verzinslich auszuleihen, z. B. man giebt einem Andern in dem Winter zehn Maasse und erhält von ihm nach der nächsten Erndte fünfzehn zurück“ [2]).

---

1) Sonderbarerweise hat sich das Zeitwort „Creditiren“ in einem viel engeren Begriff abgeschlossen erhalten

2) Hieronymus in Ezech. VI. c. 18 (in einer Erörterung gegen das Zins-

Dass hier ein Creditgeschäft vorgewiesen ist, wird Niemand in Zweifel ziehen.

Es wäre also hervorzustellen, was in dem Beispiel als das für das Creditgeschäft im Gegensatz zu anderen wirthschaftlichen Vorkommnissen Charakteristische auftritt. Dabei müsste man sich aber auch auf diejenigen Merkmale beschränken, durch welche eine sichere Grenzlinie gegen die „übrige Welt" wirthschaftlicher Erscheinungen gezogen wird, damit nicht etwa von vorn herein eine ganze Sippe unter einander blutsverwandter und nur individuell verselbständigter wirthschaftlicher Vorgänge aus einander gerissen werde.

Unsere erste Beobachtung wird sein müssen: wir sehen zwei Personen vor uns, von denen die eine ein wirthschaftliches Gut der anderen übergiebt.

Das Creditgeschäft ist also eine Güterübertragung — das wäre die allgemeinste Begriffsbestimmung.

Bei dieser dürfen wir aber nicht stehen bleiben, denn unter denselben Gattungsbegriff fällt eine Anzahl anderer wirthschaftlicher Vorkommnisse, welche im Uebrigen weit vom Creditgeschäft abstehen. Eine solche Gruppe bilden die Güterübertragungen durch Schenkung und Vererbung, eine andere die durch Spiel und Wette. Von ihnen unterscheidet sich das Creditgeschäft dadurch, dass Schenkung, Vererbung u. s. w. einseitige Güterübertragungen, Güterübertragungen ohne „Gegenleistung" darstellen, während in unserem Beispiel, wie in jedem Creditgeschäft, der Leistung des Einen eine Leistung des Andern sich gegenüberstellt. Beide Personen sind Geber und Empfänger, die Güterübertragung des Ersten ist nur die Hälfte des Vorgangs, die Güterübertragung des Zweiten das nothwendige Complement für das Ganze.

Das Creditgeschäft wäre also eine zweiseitige Güterübertragung, „Leistung und Gegenleistung", Leistung mit Bedingung der Gegenleistung, „entgeltliche" Leistung — dieses Wort im weitesten Sinne genommen. — Hiermit aber wären

---

nehmen). *Solent in agris frumenti et milii, vini et olei ceterarumque specierum usurae exigi. Verbi gratia ut hiemis tempore demus decem modios et in messe recipiamus quindecim.*

wir ja nun auf einem allbekannten Boden angelangt. Wir haben nicht nur einen ununterbrochen tausendfältig in Vollzug gesetzten anderen wirthschaftlichen Vorgang ausser dem Creditgeschäft, auf welchen die Erklärung: Güterübertragung mit Gegenleistung, zweiseitige, entgeltliche Güterübertragung auch passt, wir haben diesen Vorgang: das Tauschgeschäft im Naturalverkehr, den Kauf und Verkauf in dem Güterumsatz mittelst eines Geldes — bisher sogar allein mit jener Bezeichnung ausgiebig charakterisirt geglaubt. Diese Annahme wäre mithin in der volkswirthschaftlichen Theorie aufzugeben. Begriff und Bezeichnung des „Tauschgeschäftes", als der entgeldlichen Güterübertragung, der Güterübertragung durch Leistung und Gegenleistung wäre zugleich — zunächst — für unser gewöhnliches Tauschgeschäft und für das Creditgeschäft zu verwenden, beide wären neben einander als zwei Species in jener Gattung anzuerkennen. So gilt es also noch, das Speciell-Charakteristische, das Merkmal der Unterscheidung des Creditgeschäftes von unserem „Tauschgeschäft" vorzuweisen. Dieses aber tritt alsbald in vollem Lichte mit ansprechender Schärfe hervor, wenn wir das zeitliche Moment für den Vollzug der Vereinbarung beachten, welche unter den zur entgeldlichen Güterübertragung entschlossenen Parteien getroffen wird. Diese Vereinbarung selbst fällt natürlich immer nur in die jeweilige Gegenwart, allein in Beziehung auf die Zeit des Vollzuges sind sogar nicht blos zwei, sondern drei Fälle möglich, die auch in der That alle drei in dem wirthschaftlichen Leben tagtäglich in Uebung sind und alle drei zugleich unter den Gattungsbegriff der entgeldlichen Güterübertragung fallen:

1) Es wird Leistung und Gegenleistung in demselben Moment der Gegenwart übergeben [1]). Wir wollen uns zur Bezeichnung derselben des Ausdruckes: Baarverkehr und Baargeschäft bedienen. Es ist das unser gewöhnliches „Tausch-, Kauf- und Verkaufgeschäft". Für uns stellt sich dann dem wenigstens schon an einer einzelnen Stelle des geldwirthschaft-

1) Selbstverständlich ist das „in demselben Moment" *cum grano salis* zu verstehen. Es wird in fast allen Baarkaufgeschäften irgend ein kleines zeitliches Intervall zwischen Geben und Empfangen vorzuweisen sein.

lichen Güterumsatzes in Brauch gekommenen Baarkauf („Tageskauf") der Baartausch [1]) für den Naturalverkehr zur Seite.

2) Es wird vereinbart die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fallen zu lassen: das Creditgeschäft.

3) Es wird vereinbart Leistung und Gegenleistung in der Zukunft eintreten zu lassen: das Lieferungsgeschäft.

Es ist bekannt, dass auf der Fondsbörse, dem Marktplatz für den Umsatz der „Creditpapiere", die Unterscheidung des Baarkaufes oder Tageskaufes, des Geschäftes Zug um Zug oder *au comptant* — und des Lieferungsgeschäftes, des Geschäftes *à terme*, des „Zeitkaufes" den Ausgangspunkt für den Einblick in die mannigfaltigen Combinationen von Umsatzgeschäften gewährt. In dem Sprechsaal der Nationalökonomie ist dem Baarkauf der seiner Bedeutsamkeit entsprechende weite Platz längst eingeräumt, das Creditgeschäft drängt sich eben selbst breiter und breiter vor, das Lieferungsgeschäft steht noch ganz draussen, wenigstens hat es noch kein eigenes Plätzchen gefunden.

Mit den bis hierher zusammengestellten Merkmalen, wonach uns also das Creditgeschäft als ein Tauschgeschäft resp. Kaufgeschäft erscheint, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt, ist das Wesentliche der Sache erschöpft und lässt sich keine Nöthigung absehen weiterzugehen. Eine fernere Specialisirung ist überflüssig, weil es keinen Vorgang giebt, der jene Merkmale auch hätte, ohne ein Creditgeschäft zu sein und sie ist unrichtig, weil sie Punkte als charakteristisch betonen würde, die nicht allen Creditgeschäften zugleich eigen sind. Dieser Satz gilt ganz entschieden im Hinblick auf den Zielpunkt, welcher den Forschungen der modernen volkswirthschaftlichen Theorie über das Creditgeschäft vorgeschwebt hat. In der That, der Nationalökonom müsste, wollte er nicht fortfahren, den Namen des Creditgeschäftes für diesen umfassenden Begriff zu handhaben,

1) Dieses neue Wort — und eines solchen bedürfen wir — bezeichnet also die Hingabe gewöhnlicher Waaren gegen eben solche „Zug um Zug"; Baargeschäft und Baarverkehr umfasst den Baartausch und den Baarkauf.

geradezu einen besonderen neuen Namen erfinden, welcher die ganze grosse Gruppe der bis zu dieser Stelle coordinirten, innerlich nahverwandten Vorgänge gemeinsam umschlösse. Daher kann auch von uns aus nichts geschehen, um die begriffliche Kluft zwischen dem „Credit" in dem wirthschaftlichen Leben und dem *Creditum* des römischen Rechtes, von welchem der Name jenes sich herleitet, zu beseitigen. Unser gemeinrechtliches *Creditum* [1]) ist nur eine einzelne, wenn auch bedeutsamste Erscheinung des Credites. Nicht unerwähnt aber möchten wir lassen, dass wenigstens die Anschauung, Pacht und Miethe (also besondere Creditgeschäfte in unserem Sinne neben dem Darlehen) sei, im Wesentlichen nichts Anderes als Kauf und Verkauf den Römern geläufig war und von Gajus ausdrücklich hervorgestellt wird [2]).

Sobald wir aus dem von uns vorangestellten Beispiele eines Creditgeschäftes noch weitere Merkmale anreihen, stossen wir auf besondere Kennzeichen einzelner Arten von Creditgeschäften. In dem Haltmachen an dieser Stelle liegt aber nichts Willkürliches, weil eben das von hier aus Gemeinsame von solcher Bedeutsamkeit ist, dass es jedenfalls in Untersuchung genommen werden muss, und das geschieht gerade mit der „Lehre vom Credit" im Sinne unserer Zeit. Man könnte ja freilich eine so oder so noch weiterhin verengerte Gruppe allein Creditgeschäfte nennen, dann aber müsste man diese doch mit den übrigen zusammen unter anderem noch unbekanntem Namen in Bezug auf das Gemeinsame in Betracht ziehen. Für unsere Untersuchung ist es indessen förderlich, diese weiteren Merkmale hier kurz aneinanderzureihen.

Wie man sieht, könnte unser Beispiel uns zu folgenden weiteren Schlussnahmen veranlassen:

1) Dort wird das fragliche Geschäft von zwei Personen,

1) Heimbach: die Lehre von dem *Creditum* nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. Leipzig 1849.

2) L. 2. pr. D. Loc. cond. (19. 2): *Locatio et conductio est proxima emptioni et venditioni iisdemque regulis juris consistit.* Die hier etwa noch in Frage kommende Ansicht über die Grösse des Unterschiedes zwischen Tausch (*permutatio*) und Kauf (*emtio venditio*) hängt von der Begriffsbestimmung des Geldes ab. Wie der römische Jurist Paullus die letztere giebt (L. I. Dig. XVIII, 1), muss sie einen sehr grossen Unterschied begründen.

die an demselben Ort anwesend sind, sowie auch ohne Anspruchnahme der Hilfeleistung einer dritten Person abgeschlossen und beendigt. Man könnte demnach folgern, dass für das Creditgeschäft ein Merkmal wesentlich sei, wie es inmitten der gewöhnlichen Tausch- und Kaufgeschäfte den sogenannten Platzkauf kennzeichnet. Eben diese Analogie jedoch wird schon hinreichen, das Unangemessene der Folgerung erkennen zu lassen.

2) Es erhält der, welcher jetzt 10 Maasse gegeben hat, später 15 Maasse zurück. Diese Ziffern haben allerdings auch in unserem Beispiel nicht die Bedeutung, dass das zweite Quantum gerade um 50% grösser sein soll, als das erste. Nur soll es im Sinne des Kirchenvaters jedenfalls überhaupt grösser angesetzt werden, weil er ja nicht das Hingeben und Wiedernehmen, sondern das Mehrnehmen an den Pranger stellen will[1]). Allein eben dieser specielle Zweck des Beispiels, die Missbilligung der Zinsen, geht uns hier nichts an. Ob das Mass des später zu Empfangenden das gleiche, ein grösseres oder auch ein kleineres ist, das ist ein specielles Moment des Vertrags, hier so gut wie in den, wenn auch nicht identischen doch analogen Fällen des gewöhnlichen Tausches und Kaufes. Zumal für die Beurtheilung dritter Personen erscheint auch mancher Baarkauf theilweise als eine Schenkung, Verschleuderung u. dgl. oder andererseits als Mittel zur Durchführung auch eines Betrugs, einer *Laesio enormis* u. s. w. In Creditgeschäften freilich werden die letzteren Dinge von Unkundigen auch schon desshalb vermuthet, weil sie einestheils den dem Zins eigentlich gegenüberzustellenden empfangenen Werth ganz übersehen, anderntheils nicht zu erkennen vermögen, dass nicht blos der Tauschwerth, sondern auch der Gebrauchswerth[2]) von 10 Maass Getreide in

1) In diesem Sinne würde hier ein in derselben Richtung ausgesprochener Satz des Kirchenvaters Augustin besser am Platz sein: Conc. III. in Part. 3, Psalm 36: *Si foeneraveris homini, id est mutuam pecuniam tuam dedisti, a quo aliquid plus quam dedisti exspectes accipere, non pecuniam solum sed aliquid plus quam dedisti, sive illud triticum sit, sive vinum, sive oleum, sive quidlibet aliud, si plus quam dedisti exspectes accipere, foeneratores.*

2) Vgl. meinen Aufsatz: die Lehre vom Werth in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. XI. S. 441 ff.

der Gegenwart kleiner sein kann, wie der von 9 und grösser wie der von 11 Maassen nach der nächsten Erndte.

3) In unserem Beispiel erhält der Landmann später 15 Maass derselben Güterart zurück, von welcher er 10 Maass gegeben hatte. —

Die Hervorhebung dieses Merkmales hat insofern ein besonderes Interesse, als ein solcher Vorgang — Gegenleistung in Gütern von ganz derselben Art — nur im Creditgeschäft möglich ist. Es zeigt sich hier zum ersten Male die grössere Ausdehnung des Feldes für Güterumsatz mittelst Credit im Vergleich zu dem mittelst Baarkauf (sowie mittelst Lieferungsgeschäft [1]). Allerdings sind zumal in unserer neuesten Erfahrung die Unterschiede der in Baarkaufgeschäften umgesetzten Güter der Art nach oft sehr klein. Man tauscht etwa nicht blos vorjährigen gegen diessjährigen Waizen aus, man kauft auch Geld mit Geld und nicht blos Goldgeld mit Silbergeld, Silbergeld mit Silbergeld, wie Fünffrankenthaler mit Kronthalern, auch Kronthaler oder Ducaten eines bestimmten Jahrganges mit Kronthalern oder Ducaten anderer Jahrgänge aus demselben Lande, weil vielleicht nur die ersteren an einer bestimmten Stelle des Auslandes ohne Weiteres willkommen geheissen werden. Aber es muss doch immer noch überhaupt ein Unterschied vorhanden sein und wahrnehmbar bleiben — denn ein solcher allein kann in verständigen Menschen den Gedanken an einen Baartausch und Kauf anregen. Anders im Creditgeschäft. Hier liegt dieser Anlass darin, dass der Eine jetzt empfängt und eine vorliegende Zeit hindurch hat — der Andere später empfangen soll und darum jetzt geben will. Es kann also auch Getreide für Getreide derselben Art und Güte stipulirt werden, ja die spätere Gegenleistung könnte zum Theil oder auch überhaupt genau aus denselben Körnern bestehen, etwa weil eine das Creditgeschäft veranlassende Erwartung nicht eintrat u. s. w. Nur dürfen wir aus dieser Möglichkeit für das Creditgeschäft keine Nothwendigkeit machen.

---

1) Das Lieferungsgeschäft ist ein im Voraus vereinbarter, in einer zukünftigen Gegenwart durchzuführender Baarkauf. Das ist wenigstens seine einfache Gestalt.

4) Die Güter, welche unser Beispiel aufzählt: Getreide, Mehl, Wein, Oel gehören alle zu der besonderen Gattung, welche im Verkehr und in der Gesetzgebung als ersetzbare, vertretbare *(res fungibiles)* und als verbrauchbare oder besser verbrauchliche [1]) *(res consumptibiles* im Sinne von *res consumendae)* bezeichnet werden. Es sind das einmal Güter, welche in grosser Menge und mit gleicher Beschaffenheit gleichzeitig vorhanden sind, so dass das Interesse an ihrem Besitz nicht gerade an den einzelnen individualisirten Species haftet, sondern damit befriedigt wird, dass sie überhaupt nur nach Maass, Zahl, Gewicht und Güte gleich taxirt zur Verfügung stehen. Sodann solche, welche zwar nicht ausnahmelos doch fast nur so Verwendung finden, dass Gebrauch und Verbrauch für den Besitzer zusammenfällt. Wir werden diesen Gegenstand später in weitere Betrachtung ziehen müssen und können uns hier auf die Bemerkung beschränken, dass alles Bedeutsame, was hier Beachtung verdienen mag, jedenfalls doch nur innerhalb des Creditgeschäftes im Ganzen Unterscheidungen zu begründen vermag.

Ebenso verhält es sich damit, dass in unserem Beispiel

5) die jetzt aus der Hand des Einen in die des Andern übergebenen Güter in das Eigenthum des Empfängers und zum Verbrauch für dessen Bedürfnisse übertragen werden. Es muss nämlich hier eine zweite eigenthümliche Ausdehnung des Verkehrs-Feldes für Creditgeschäfte vorgewiesen werden. Es ist nicht nur, wie schon erwähnt werden musste, die Möglichkeit vorhanden, es kann auch ausdrücklich im Creditvertrag festgesetzt werden, dass ein Gut, welches jetzt von dem Einen dem Andern zu Handen gegeben wird, später von diesem an Jenen zurückgegeben werde. Mit dieser Bedingung ist aber natürlich Eigenthum des Empfängers an dem so übertragenen Gut selbst und Verbrauch desselben unvereinbar. Es ist dann eben ein anderes an diese Uebergabe sich anschliessendes wirthschaftliches Gut der so oder so namhaft gemachte Gegenstand eines Kaufes im gewöhnlichen Sinne des Wortes oder auch einer Schenkung. Aber auch nicht im letzteren Falle und selbst nicht dann, wenn eine

1) Kumpf in dieser Zeitschrift Band XI. S. 481.

besondere Nutzung von dem nicht zu Eigenthum übergebenen Gute ausdrücklich ausgeschlossen wird, dürfen wir uns diesen Verkehr als blosse Platzveränderung eines Gutes denken, bei der weder von Leistung und Gegenleistung noch auch nur von Leistung und Rückleistung die Rede sein könne. Wir müssen einen Augenblick länger bei dieser Frage [1]) verweilen und wollen zu erhärten suchen, dass nicht nur Creditverträge, in denen es sich wie im unverzinslichen Darlehen um die Restituirung „gleicher Werthe" handelt, sondern auch — um das extremste Beispiel zu erwähnen, die „Deposita zur Aufbewahrung" den Namen von Tauschacten vollkommen verdienen.

Wir bemerken zunächst ausdrücklich, dass wir „Tauschverkehr", „entgeltliche Güterübertragung" und „Leistung mit Gegenleistung" für ganz gleichbedeutend gebrauchen. In der That, wie wichtig es für die wirthschaftlichen Zustände eines Landes ist, ob in demselben nur Naturaltausch oder Güterumsatz mittelst eines Geldes stattfindet, die Nationalökonomie kann das Tauschen eines Brodes gegen ein Stück Leder und das Verkaufen desselben für ein Geldstück nicht als zwei innerlich geschiedene Vorgänge betrachten. Entgeltlich aber bleibt auch die Güterübertragung, ob ich für einen Laib Brod 18 Kreuzer oder eine Unterrichtsstunde gebe. Es ist auch nichts Anderes, wenn man mir für eine Lehrerleistung eine Arztesleistung zukommen lässt, wenn ich ein Recht, einen Spielraum für mein Wollen, Bedürfen, Können unter der Bedingung der Uebernahme einer Verpflichtung zu Gunsten des Gebers erlange. Wohl kann man und zumal von juristischem Standpunkte aus ein grosses Gewicht auf die verschiedene Art der Dinge legen, die so geboten und entgegengenommen werden und dann zu mancherlei besonderen Folgerungen gelangen; aber wenn die Volkswirthschaftslehre diese Vorgänge überhaupt in das Bereich ihrer Untersuchung zieht,

---

1) Freilich wird — da es jedenfalls auch solche Creditgeschäfte giebt, in denen unbezweifelbar ein Tausch und Kauf im gewöhnlichen Sinne des Wortes vor sich geht — unsere frühere Substituirung des „Baartausches und Baarkaufes" für den gewöhnlichen Tausch und Kauf vollkommen begründet bleiben.

so kann sie dieselben insgesammt nicht anders denn als Tauschverkehr, als entgeldlichen Verkehr einreihen.

Die objective Constatirung einer Werthdifferenz ist für den Begriff des Tausches u. s. w. durchaus nicht erforderlich. Im Gegentheil muss man sagen: wenn auch für das subjective Urtheil der beiden Tauschenden das, was sie empfangen, werthvoller erscheint als das, was sie hingeben, das objective Urtheil des Marktverkehres überhaupt setzt gerade die Gleichwerthung an. Insofern also ist wenigstens für die volkswirthschaftliche Betrachtung gar kein Bedenken vorhanden, alle jene „unverzinslichen" Creditgeschäfte doch als eventuell mit einer Schenkung verbundene Tauschgeschäfte anzusehen. Unsere [1]) herkömmliche Anschauung aber, dass für den Begriff von Tausch (und Kauf) eine Aenderung in der Form der Güter oder Werthe unbedingt nothwendig sei, kommt nur daher, dass sie sich an dem Baartausch und Baarkauf und an diesen als Platzkauf herausbildete, ehe die Erscheinungen des zwischen Personen in verschiedenen Orten und Zeiten möglichen Verkehres genügend hervorgetreten, beziehungsweise richtig erkannt waren [2]). Im Platzverkehr ist gleichzeitig freilich nur Tausch durch Umsatz verschiedenartiger Waaren möglich. Dagegen kann von uns die jetzige Hingabe eines Scheffels Waizen, einer Summe Geldes gegen ebensoviel, mehr oder weniger Waizen und Geld in späterer Zeit auch nur als Gütertausch und Kauf, (Leistung und Gegenleistung, entgeldlicher Verkehr) angesehen werden und ist es gar nicht nöthig, sich dieses noch mit der Betrachtung zu bekräftigen, dass Jemand jetzt eine baldigem Verderb ausgesetzte Waare in überflüssiger Fülle haben kann und späteren Mangel an ebenderselben voraussieht, dass er eine Summe Geldes, die durch eine bevorstehende Zeit hindurch in seiner Hand verbliebe, einem sicheren Verlust entgegenführen würde u. s. w. Weiterhin ist ja auch nicht einmal die Güterübertragung mittelst

1) Wie des römischen Rechtes rücksichtlich seiner „*Permutatio* und *Emptio venditio*."

2) Eines der vielen Beispiele, dass eine unter gegebenen Lebensbedingungen vollkommen richtige nationalökonomische Begriffsbestimmung durch Neubildungen des Lebens einer Umbildung bedürftig wird.

Baartausch und Kauf nothwendig eine Uebertragung von Eigenthumsrecht an dem von Hand zu Hand gegebenen Gut! Man „verkauft einen Acker“ bekanntlich möglicherweise mit mehrerlei Ausnahme von Eigenthumsrechten. Ja — wird man sagen — hier ist aber auch gar nicht das Eigenthum an dem Acker das Kaufobject, der eigentliche Gegenstand des Tausches! Der Käufer muss nur eben den Acker haben, damit er dasjenige auch wirklich bekommt, was er wirklick gekauft hat. Nun, ähnlich erhält man eben auch z. B. den Acker in der Pacht, das Haus in der Miethe zu Handen, damit man — es geht nicht auf anderem Wege — die zeitweilige Nutzung derselben sich anzueignen vermag. Aber nicht blos diese, sondern zugleich die Fähigkeit, Acte vorzunehmen, die rechtlicherweise nur dem wirklichen Eigenthümer zustehen, die Möglichkeit des Missbrauches erlangt jener Käufer wie dieser Pächter und Miether. Eben diese wird auch im Deposit zur Aufbewahrung übertragen und zurückgestellt. Und nur durch mein jetziges Hingeben des Deposits erkaufe ich das spätere Bekommen desselben. Dieses Bekommen aus fremder Hand nach einer gewissen Zeit ist für mich werthvoller als das Haben in eigener Hand durch dieselbe Zeit hindurch! Wie ich es unter Umständen nur fremder Nutzniessung verdanke, dass ich später ein Grundstück unverwildert und ungeschmälert, ein Haus unverfallen und unberaubt wieder in eigene Nutzniessung nehmen kann, so kann auch jenes Bekommen des von mir deponirten Gutes leicht die einzige Möglichkeit meines späteren Habens sein.

Indem wir hiermit unseren nächsten Zielpunkt erreicht haben, müssen wir wohl der Frage begegnen, ob wir etwa noch eine besondere Unterscheidung zwischen Credit und Creditgeschäft zurückhielten. Wir haben uns aber in der That nur desshalb bisher vorzugsweise des letzteren Wortes bedient, weil wir glaubten, dass der Leser weit eher einmal an das „Creditgeschäft“ als an den „Credit“ herantreten werde, ohne die überkommenen Vorstellungen von „Vertrauen“, „Fähigkeit“, „blos versprochener Gegenleistung“ u. dgl. sofort auch mitzubringen. Wir wollen auch nicht durch die Wendung: dass wir etwa den Credit als den Inbegriff der Bedingungen erklären, welche für

den Abschluss und die Aufrechthaltung der Tauschgeschäfte maassgebend sind, in denen die Leistung in die Gegenwart, die Gegenleistung in die Zukunft fällt, eine Vermittlungsbrücke schlagen mit Hintansetzung des dann auch gegen uns giltigen Einwurfs, dass das Wesen einer Erscheinung nicht durch die Bezeichnung ihrer Vorbedingungen hervorgestellt werden kann. Das Verhältniss zwischen Credit und Creditgeschäft kann nur dasselbe sein, wie das zwischen Tausch und Tauschgeschäft, Verkehr und Verkehrsgeschäft u. s. w. Hiernach ergiebt sich ohne Weiteres die Erklärung: Credit ist der entgeltliche Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt.

An und für sich liegt es auf unserem Wege, dass die vorstehende Charakterisirung des Credites und Creditgeschäftes den Auffassungen und Erklärungen anderer Schriftsteller gegenüber gerechtfertigt werde. Wir können aber auch diesen Anlass dazu benützen, durch Betrachtung anderweitig hervorgehobener Punkte den Blick auf weitere Einzelnheiten zu lenken und mittelst ihrer das allgemeine Urtheil um so sicherer zu begründen. Wir werden namentlich zu erhärten suchen, dass wir bemüht waren, weder zu eng noch zu weit zu definiren, dass wir weder einzelnen Vorbedingungen noch einzelnen Folgen des Creditgeschäftes das entscheidende Merkmal zuweisen wollten und dass wir die Vorsicht nicht ausser Acht liessen, dem wie früher rücksichtlich des gewöhnlichen Kaufgeschäftes so noch heute in Bezug auf das Creditgeschäft so verbreiteten Fehler aus dem Wege zu gehen, wonach in einer zweiseitigen Aktion nur die Handlung des einen Theiles oder sie wenigstens unverhältnissmässig vorwiegend in Betracht gezogen worden ist. Auch wird immer einiger Werth darauf zu legen sein, dass ein derartiger Vorgang nicht blos nach seinen bedeutsamen Merkmalen abgeschildert, sondern dass er auch auf die knappeste Formel gebracht und in die rechte Umgebung gestellt werde. Uebrigens werden wir uns auf die Betrachtung der für die Gegenwart wirklich bedeutsamen Auslassungen beschränken.

Die Erklärung von Nebenius in dem Hauptwerke über den Credit [1]) lautet: „Credit bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person gegen empfangene Werthe zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, so wie die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen, in freiwilliger Uebereinkunft, von anderen Personen sich zu verschaffen."

Diese an die Spitze jenes ausgezeichneten Buches gestellte Erklärung hat ausgebreitete Zustimmung erhalten. Unbeachtet blieb dabei die Selbstkritik, welche Nebenius mit dem etwas später [2]) auftretenden Satze ausübt: „Der Credit überhaupt ist die Bedingung, unter welcher der Uebertrag der Kapitalien von einer Hand in die andere stattfindet." Den Hauptfehler in dieser zweiten Erklärung werden wir weiter unten besprechen. Jedenfalls aber darf sie sofort als eine entschieden bessere Bestimmung angesehen werden, wie diejenige, welche regelmässig unter dem Namen des Verfassers aufgeführt wird. Schon aus formellen Gründen. Denn wenngleich auch hier bei dem Worte „Bedingung" sowohl an jenes „Vertrauen" als auch an jene „Fähigkeit" gedacht werden kann und soll, so können beide doch nur als zwei zugleich in dem einen Creditsbegriff zusammentretende Faktoren erfasst werden, während in der vorangestellten Erklärung für den „Gläubiger" und für den „Schuldner" ein besonderer ganzer Creditbegriff aufgestellt ist! Auch Rau [3]) scheint durch die Erkenntniss dieses Missstandes einen Impuls zur Veränderung der Formel für die Anschauung von Nebenius erhalten zu haben, da er erklärt: „Der Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten bei Anderen steht. Durch den Credit wird man in den Stand gesetzt, sich im Güterverkehr Leistungen zu verschaffen, ohne dass man den Gegenwerth sogleich erstatten

1) Nebenius: der öffentliche Credit, Carlsruhe und Baden. 2. Aufl. 1829. —

2) A. a. O. S. 14, § 8.

3) Volkswirthschaftslehre. I, § 278. Vgl. übrigens die zweitfolgende Note.

müsste.“ — Die spätere Erklärung von Nebenius ist aber auch sachlich eine viel bessere, indem sie eben dasjenige, was früher als das wesentlichste Element hingestellt wurde, jenes „Vertrauen“ und jene „Fähigkeit“, nicht mehr betont, sondern den Uebertrag der Kapitalien, welcher stattfindet, in den Vordergrund rückt.

Denn darüber kann gar kein Zweifel bleiben, dass die sämmtlichen Interessen der wissenschaftlichen Forschung, wie der praktischen Volkswirthschaft in Bezug auf den Credit nur in dem Vollzug jener Güterübertragung ihren Mittelpunkt finden, während in jener „Fähigkeit“ und in dem hauptsächlich betonten „Vertrauen“ nur eine Vorbedingung liegt, ganz abgesehen einmal, ob sie die allein durchgreifende ist! Wie wenn man statt der Erklärung des Tausches eine Erklärung der Befähigung zum Tausche setzen dürfte, wird zur Begriffsbestimmung des Credites die Lage der Personen verwendet, welche allenfalls „Credit geben und nehmen“ können. Diese Vorbedingungen für den Credit können vorhanden sein, ohne dass das Creditgeschäft sich realisirt, ja ohne dass es — so auffällig dieses auch klingt — sich realisiren kann! Denn jenes Vertrauen kann Jemand gewähren, der gar keine Güter creditweise hinzugeben vermag, und Jemand geniessen, der keine hinnehmen kann [1]). Ohne Belang ist natürlich der Hinweis auf die Wortbedeutung von *Credere*, denn der Fehler in einer Begriffsbestimmung kann unmöglich durch den buchstäblichen Sinn des Namens geschützt werden. Ebendesshalb braucht man auch gar kein Gewicht darauf zu legen, dass bei näherer Betrachtung nicht einmal das Vertrauen auf die zukünftige Gegenleistung durch den Wortsinn von *Creditum* gedeckt werden kann.

Aber ist es denn auch sachlich gerechtfertigt, diesem Vertrauen die Bedeutung der charakteristischen und allein für die persönliche Entschliessung des Creditgewährenden entscheidenden Vorbedingung zu verleihen? Mit Nichten! Wie bei den Creditgeschäften so spielt das Vertrauen auch bei anderen wirthschaftlichen Vorgängen seine Rolle, ohne dass uns auch nur der

1) Nämlich wenn keine bei Anderen für Credit disponibel sind.

Gedanke ankommt, es entscheidend hervorzustellen, und andererseits ist es in ganzen Reihen von Creditgeschäften gar nicht vorhanden oder so unerheblich, dass es gar nicht in Betracht gezogen werden kann! Es ist weitaus die geringste Zahl der Baarkäufe, bei denen nicht in dem Käufer das Vertrauen sehr wirksam ist, er werde weder durch Unwissenheit noch durch Betrug des Verkäufers in der alsbald hinzunehmenden Gegenleistung verkürzt, geschädigt werden. Auch „unbesehen" verlangen wir Waaren, nehmen Dienstleistungen von Anderen in Anspruch, denen wir unweigerlich sofortige Bezahlung folgen lassen müssen in dem Vertrauen, dass es uns ebensogut wie früheren Abnehmern ergehen werde. In dem Lieferungsgeschäft ist sogar ein zweiseitiges Vertrauen erforderlich; dort müssen eben die beiden Contrahenten das Vertrauen haben, dass je der Andere seiner Zusage nachkommen werde. Und doch steht das Lieferungsgeschäft dem Creditgeschäft nicht näher, wie dieses dem Baarkauf oder wie es selbst dem Baarkauf. Wir hegen aber auch gar kein besonderes Vertrauen bei dem Abschluss vieler Creditgeschäfte, ja möglicherweise sogar das Vertrauen, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen werde, ohne dass der Vorgang dadurch den Charakter des Creditgeschäftes verliert! Wie der Römer, indem er die *pecunia credita per aes et libram* vor 5 Zeugen übergab, wohl auch auf die spätere Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vertraute, die ihm Gewalt über dessen Person verschaffen werde, so wird auch heute noch Credit auf Faustpfand in dem Vertrauen gegeben, es werde nicht mittelst Rückzahlung des Darlehens eingelöst werden können! Und ist es denn wirklich der Mühe werth, in dem ganzen nur mit landläufiger Vorsicht gewährten Realcredit (und gar im Credit auf Faustpfand) von einem Vertrauen mit besonderer Betonung zu reden? Mögen doch die Nationalökonomen die von diesem Standpunkt aus ganz richtige aber für die Volkswirthschaftslehre unerträgliche Folgerung beherzigen, welche der Jurist Dankwardt zieht [1]): „Der creditirte Werth ist wesentlich ein anvertrauter Werth. Daher ist der sogenannte Real-

1) Nationalökonomie und Jurisprudenz. Heft III. S. 49. Rostock 1858.

credit kein Credit. Wer einen Werth nur gegen Realsicherheit weggibt, der will eben nicht creditiren; er will den Werth, den er giebt, nicht anvertrauen, sondern in einer andern Form zurückhaben. Wo ein Werth gegen Realsicherheit weggegeben wird, findet ein Austausch [1]) von Werthen statt." Keinesfalls ist das Vertrauen in dem Realcredit grösser wie in dem Baarkauf einer Waare, für deren Tauschwerth uns aus diesem oder jenem Grunde der genaue Massstab fehlt. Ja wirkt nicht häufig, wenn wir an Leihhäuser, Sparkassen, Bankinstitute, auf Hypotheken unsere Capitale ausleihen, umgekehrt das Vertrauen mit, unsere Güter würden auf diese Weise sicherer geborgen sein, wie wenn wir sie selbst in unsern Händen behielten?

Mag also das Vertrauen als Vorbedingung des Creditgeschäftes immerhin eine grosse Bedeutung haben, es hat sie so weder für die Creditgeschäfte ausschliesslich, noch ist es für diese die allein in Frage kommende Vorbedingung.

Während Rau in dem oben angeführten Ausspruch die Zwiespaltigkeit in der Darlegung von Nebenius dadurch aufzuheben sucht, dass er das Wesen des Credites auf das Vertrauen allein zurückführt [2]), hat sich Roscher mehr nur an den zweiten Theil der Nebenius'schen Erklärung gehalten, zugleich aber den vorher zuletzt besprochenen Uebelstand dadurch zu vermeiden gesucht, dass er an die Stelle der blossen „Fähigkeit sich vorhandene Werthe zu verschaffen" eine Befugniss über sie zu verfügen setzt. „Credit, sagt er [3]), ist die freiwillig eingeräumte Befugniss über fremde Güter gegen

1) Dankwardt meint hier einen Baartausch in dem von uns oben festgestellten Sinn.

2) Rau setzt übrigens in einer Note (b) hinzu: „das Wesen des Credites besteht darin, dass man statt einer gegenwärtigen Leistung des Zahlungspflichtigen sich mit der Wahrscheinlichkeit einer künftigen begnügt." Diese Erklärung trifft wie die zweite bei Nebenius weit besser das Wesen der Sache, sie bleibt aber, auch wenn man die Ausdrücke „Wahrscheinlichkeit" und „genügt" beseitigt, resp. ändert, ebenso einseitig nur für den „Gläubiger" zutreffend wie die Erklärung im Text nur für den Schuldner.

3) Die Grundlagen der Nationalöconomie. Stuttgart u. Tübingen. § 89.

das blosse Versprechen des Gegenwerthes zu verfügen.“ Es war hiermit wohl ein Fortschritt aber nicht das Richtige erreicht. Einmal ist gleichsam über das rechte Ziel hinausgeschossen und um eine nur voraufgehende Bedingung eines Tauschactes, die Fähigkeit, sich fremde Werthe zu verschaffen, nicht zum Wesen zu machen, eine dem Tauschacte nachkommende Folge mit demselben identificirt worden. Diese Befugniss über fremde Güter zu verfügen“ wird ja ebensogut auch als eine Folge des Baarkaufes bemerkt und erstrebt. Denn es wird ja doch nicht mit jener Erklärung gemeint sein, dass im Creditgeschäft die „fremden“ Güter, welche der „Schuldner“ entgegennimmt, ganz im Allgemeinen im Eigenthumsrecht des Gläubigers verbleiben? Wie es an dieser Stelle irreführt, dass in einem Tauschgeschäft die einfache Bezeichnung: Hingabe einer Leistung ausbleibt, so verleiten auch die Worte „gegen das blosse Versprechen des Gegenwerthes“ statt: gegen zukünftige Gegenleistung zu Fehlschlüssen. Es liegt in ihnen der Nachklang von der Bedeutung, welche bei Nebenius und Rau das Vertrauen spielt und Manches, was wir vorher gegen Dieses gesagt haben, gilt auch hier gegen das „blosse Versprechen“ des Gegenwerthes. Wir wollen nur noch hinzufügen, dass der Gläubiger alsbald bei der Uebergabe seiner Leistung ein die Gegenleistung sicherndes Forderungsrecht auf einen äquivalenten Werthsantheil aus dem Vermögen des Schuldners empfängt, welches ja, um den Volksausdruck zu gebrauchen, „so gut wie baar Geld“ sein kann. Und sicherlich dürfen wir gerade auch für die Abschlüsse des Theiles der Creditgeschäfte, auf welchen man doch eigentlich allein jene Erklärung anzuwenden sich versucht sehen kann, nämlich des sogenannten Personalcredites, nicht übersehen, dass der Gläubiger, wenn er „ein blosses Versprechen des Gegenwerthes“ empfängt, thatsächlich und bewusstermaassen eine weitere Deckung an der Hülfe gerichtlichen Zwanges und an allen jenen Nachtheilen hat, die der Bankerott an die Fersen des Brüchigen heftet. Im Uebrigen tritt auch bei Roscher in demselben Grade wie bei Nebenius und Rau ein Irrthum über das Wesen des Creditgeschäftes hervor, den vorzuweisen auch die neueste Monographie über den öffentlichen Credit Veranlassung bietet.

Carl Dietzel erklärt nämlich in der Schrift: Das System der Staatsanleihen im Zusammenhang der Volkswirthschaft betrachtet[1]) den Credit als „das Princip der freiwilligen Uebertragung der Capitale.“ Dieser Satz kann als eine synkopirte Formel des Ausspruches Roscher's angesehen werden, „der Credit erscheint als die freiwillig eingeräumte Befugniss, über fremde Güter — zu verfügen“ —, wie denn auch Dietzel selbst an Roschers Erklärung nur „einen etwas unbestimmten Ausdruck“ tadelt. Der Hauptfehler dieser Erklärung und dasjenige, was auch in den Definitionen von Nebenius, Rau und Roscher geradezu unrichtig ist, besteht darin, dass das Wesen des Credites nur in den ersten Act, nur in die Güter- oder Capitalübergabe des „Gläubigers“ an den Schuldner gesetzt wird. Es ist das genau derselbe Fehler, wie wenn in dem gewöhnlichen Tauschgeschäft (unserem Baartausch und Baarkauf) nur eine einseitige Güterübertragung erkannt werden wollte. Uebrigens können die Lebenserfahrungen einer früheren Zeit, einer minder entwickelten Volkswirthschaft weit eher dazu verleiten, das Bedeutsame des Creditgeschäftes nur in der „Güterübertragung“ und der „Einräumung“ des „Gläubigers“ zu finden. Später werden die Mahnungen immer dringlicher, dass die Einräumung und Güterübertragung des Schuldners für Theorie und Praxis eine coordinirte Bedeutsamkeit haben. Heutzutage können wir das gar nicht mehr in Abrede stellen. Sobald man sich aber einmal vergewissert hat, dass an die Stelle der einseitigen „Uebertragung“ u. s. w. ein (doppelseitiges) Tausch- und Kaufgeschäft vor uns steht, wird alsbald eine ganze Reihe von scheinbar wichtigen Momenten an ihre untergeordnete Stelle gerückt. In dem schätzbaren Buche Dietzels ist jener Irrthum am stärksten entwickelt und hat den Verfasser, der schon ohnedies in der Gefahr war, das allgemeine Wesen des Credites inmitten seiner eifrigen Betrachtungen über den Staatscredit etwas einseitig zu beobachten, in Einigem verstärkt, was uns inmitten mancher geistkräftigen Ausführungen misslich stört. Bei Nebenius, Rau, Roscher steht doch die Gegenleistung noch im Hintergrund, wenn auch

1) Heidelberg 1855. S. 27.

nur um die Leistung zu charakterisiren, in der Erklärung Dietzels ist sie ganz unbeachtet geblieben. Eben schon hier liegt der Grund, warum dann ganz folgerichtig für die Erörterungen über die Staatsanleihen die vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten und die Rückzahlung kaum noch im Horizont verbleiben. Mit der Bezeichnung: „freiwillige Uebertragung der Capitale," ist der Credit in keiner Weise nicht einmal von einem Vorgang wie die Schenkung, das Vermächtniss unterschieden, im Gegentheil wird an sie jeder Unbefangene zunächst denken. Und eine „freiwillige" Uebertragung von Gütern wenigstens findet ja in jedem Tausch- und Kaufgeschäft statt. Jedes Moment, das hervorgestellt wird, um die (einseitige) Güterübertragung zu charakterisiren, erinnert an die übersehene Partie. Wenn bei Roscher von dem Schuldner gemeint ist, dass er eine freiwillig eingeräumte Befugniss über fremde Güter zu verfügen erhalte, so fragen wir, erhält nicht auch der Gläubiger eine Befugniss über Güter des Schuldners? Er kann seinen rechtlich feststehenden Anspruch an einen äquivalenten Vermögensantheil des Schuldners selbst wieder zur Gegenleistung eines neuen Creditgeschäftes machen, er kann ihn als Hinterlage, Caution benutzen, er kann ihn verkaufen und sich mittelst seiner alsbald in volle Dispositionsbefugniss über andere Güter setzen! Und wenn er das nicht thut, bleibt er fortwährend in einer — ich möchte sagen — „stets fälligen" Dispositionsbefugniss.

Ein für die erwähnten Schriftsteller bedeutsames Moment haben wir noch gar nicht berührt, nämlich die von Nebenius schon hervorgestellte, von Roscher betonte und von Dietzel als wesentlich entscheidend hervorgehobene Freiwilligkeit der Uebertragung. Obwohl man mit dieser Bezeichnung insbesondere auch die mittelst Zwanges vom Staate bewerkstelligten „Anleihen" als Erscheinungen des Credites ausschliessen wollte, so gerieth man doch nun gerade diesen gegenüber in eine ganz unklare Stellung. Nur Dietzel hat hier bestimmt den Zwangsanleihen ganz den Charakter von Anleihen abgesprochen und sie als Steuern bezeichnet [1]) — was ihm freilich abermals nur dadurch

1) A. a. O. S. 147.

möglich wird, dass er das Wesen des Credites nur in der (freiwilligen) Uebertragung der Capitale (von dem nachherigen Gläubiger an den Schuldner) fasst und die Gegenleistung ganz unbeachtet lässt. Die übrigen [1]) rechneten denn doch die Zwangsanleihen zu den Anleihen des Staates, nur dass sie eben nicht auf dem Grunde jenes Vertrauens abgeschlossen seien. Die Art, wie Nebenius über diese Frage sich hinaushelfen muss [2]), hätte ein Fingerzeig für ihn werden können, den ersten Act des Creditgeschäftes nicht mit dem Ganzen zu identificiren. Wir müssen hier abermals bemerken, dass wenn man überhaupt die Freiwilligkeit betonen will, nicht blos die freiwillig eingeräumte, sondern auch die freiwillig übernommene „Befugniss über fremde Güter zu verfügen", nicht nur die freiwillige Uebertragung, sondern auch die freiwillige Annahme der Capitale hervorzustellen wäre. Es giebt ebensogut eine Zwangsübertragung wie eine Zwangsanleihe, mag immerhin die erstere (z. B. von Banken, denen der Staat Gelder zu einem gewissen Zinsfuss aufnöthigt) selten erlebt werden. Und warum soll nicht auch der eventuelle Zwang in der „Rückzahlung" Beachtung verdienen? Sobald man das Creditgeschäft als ein Tausch- und Kaufgeschäft erfasst hat, fällt alle Veranlassung, die Freiwilligkeit des Abschlusses besonders zu betonen, hinweg. Die Frage findet nämlich schon in der Erörterung über den Gattungsbegriff „entgeltliche Güterübertragung" ihren Platz und in Vorkommnissen des „Baartausches" und „Baarkaufes" ihre vollständige Analogie. Auch baartauschen heisst: sein Gut freiwillig und entgelt-

---

1) Vgl. Roscher: Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Göttingen 1843. S. 135.

2) A. a. O. S. 314: Nur die Anlehen in freiwilliger Uebereinkunft haben dem Credit ihre Entstehung zu verdanken. Der Zusammenhang der Sache erfordert aber, dass wir auch die anderen Wege, Schulden (mittelst Zwangsmaassregeln) anzuhäufen, beleuchten. Bestehen sie einmal, so ist das Vertrauen, womit man die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet, ohnehin gleicher Natur, diese Verbindlichkeiten mögen auf dem einen oder andern Wege ursprünglich entstanden sein.

lich hingeben. Wie wenn nun blos die Entgeltlichkeit der Leistung bleibt, aber die Freiwilligkeit in Bezug auf den Abschluss überhaupt oder wenigstens für die Bestimmung der Höhe des Preises wegfällt? Das ist das wirthschaftliche Wesen des Zwangsverkaufes, der Expropriation gegen Entschädigung, der Preismaxima. Weil nun doch die Gegenleistung geboten, weil sie hingenommen wird und in die Dispositionsbefugniss von dem seiner Freiwilligkeit beraubten Verkäufer gelangt, so hat man dieses Vorkommniss den Erörterungen über das gewöhnliche Tausch- und Kaufgeschäft so aggregirt, dass neben dem Gemeinsamen, dem thatsächlichen Güterumsatz, die Bedingungen und Folgen des hinzukommenden Zwanges in zusätzliche Erwägung gezogen wurden. Bei der Güterübertragung durch Schenkung, in welcher die Entgeltlichkeit von sich ausgeschlossen und nur die Freiwilligkeit wahrnehmbar ist, da muss natürlich das Wegfallen dieser etwa in einer „Zwangsschenkung" den ganzen Begriff der Schenkung aufheben. Im Tausch und Verkauf ist das nicht der Fall und bei den Creditgeschäften wohl noch weniger wie im Baarkauf, weil letzterer mit einem Acte in der Gegenwart erledigt wird, während in dem Creditgeschäft die Güterübertragung an den Schuldner eine andauernde Zeitperiode einleitet, durch welche hindurch auch der seiner Freiwilligkeit bei dem Abschluss beraubte Gläubiger in der Stellung des gewöhnlichen Gläubigers sich befindet. Im Uebrigen tritt wirklich die Analogie der Vorgänge überall entgegen. Mit dem Gebot des Preismaximums für die Baarkaufgeschäfte correspondirt die Vorschrift des gesetzlichen Zinsfusses, resp. das Zinsverbot für die Creditgeschäfte; an die officiellen Taxen für verschiedene Waarenpreise erinnern die Zinstaxen für verschiedene Creditgeschäfte (mit kürzerer oder längerer Dauer, mit grösseren oder kleineren Beträgen, gegen Faustpfand und Obligo, ja für einzelne Stände oder Verwendungsarten), unsere Zwangsanleihen stehen in vollkommener Analogie mit der Expropriation gegen Entschädigung! Hier die erzwungene Abtretung der Leistung gegen alsbaldige, dort gegen zukünftige Gegenleistung. Und ist uns nicht selbst das grelle Gespenst einer Parallele im Creditgeschäft zu dem

Zwangsverkauf an Private wenigstens in der Ferne gezeigt worden? Uebrigens ist es ein Irrthum, dass man immer nur Zwangs-Anleihen der Regierungen wahrgenommen hat. Es kommen solche, wie wir an anderem Orte zeigen werden, auch abseiten der Privaten tagtäglich vor!

Schliesslich wollen wir doch auch hier des bedeutsamen Aufsatzes Erwähnung thun, welchen E. Kumpf, Regierungsassessor in Ansbach, über „die wirthschaftliche Natur des Darlehens“ [1]) veröffentlicht hat.

Der Verfasser hat es freilich nicht auf eine Erörterung über das Creditgeschäft überhaupt abgesehen; Pacht und Miethe zieht er nur heran, um seinen Hauptgegenstand, das Darlehen, in helleres Licht zu setzen. Aus den einleitenden Bemerkungen jedoch kann man, wie es zunächst scheint, die Erklärung entnehmen: Das Creditgeschäft überhaupt bestehe in der „Ueberlassung eines Erwerbscapitales zur Benützung an Dritte, welche dafür einen Leihzins entrichten“ [2]). Wie man sieht, würde auch hier, um alles Andere bei Seite zu lassen, auf jene Einseitigkeit der Betrachtung hinzuweisen sein, welche den Credit nur vom Standpunkt des Gläubigers aus zu bestimmen unternimmt. Man könnte die Erklärung: „Der Credit besteht in der entgeltlichen Uebernahme des Capitales dritter Personen in eigene Benützung“ mit derselben Einseitigkeit um so mehr entgegenstellen, als ja das Interesse des Gläubigers an dem Ausleihen ebensogut entscheidend einwirkt, wie das des Schuldners am Leihen. Die folgenden Ausführungen des Aufsatzes lassen jedoch keinen Zweifel darüber, dass Kumpf mit der obigen Bestimmung Pacht, Miethe und Darlehen nicht zugleich einrahmt. Es heisst nämlich später [3]): „Ein Darlehen kann auch unentgeltlich d. h. ohne Verzinsung bewilligt werden, während für die Verpachtung und Vermiethung der Zins ein wesentliches Merkmal bildet, welches nicht fehlen darf. Bei unentgeldlichen Darlehen kann nicht mehr von

---

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen 1855, XI. S. 476 ff.

2) A. a. O. S. 477.

3) A. a. O. S. 486.

Ausleihen eines Capitales [1]) die Rede sein, weil dann kein Ertrag mehr gewonnen, kein neuer Vermögenstheil mehr erworben wird.“ Hieraus ergiebt sich, dass man nach dem Verfasser, wenn man überhaupt noch Pacht, Miethe und Darlehen unter dem Begriff Creditgeschäfte zusammenhalten will, die weitschichtigere Formel aufstellen müsste: „Ueberlassung von Tauschgütern zur Benützung an Dritte“ — welche im Grunde genommen dasselbe besagen will, als die uns schon bekannte „Uebertragung der Capitale“ von Männern, welche auch die Genussvorräthe als Capital angesehen wissen wollen.

Von weit grösserem Interesse ist für uns dagegen die Art, wie Kumpf das Darlehen allein — im Gegensatz zu Miethe und Pacht — als einen wirklichen Tauschact bestimmt. Das geschieht nämlich in einer von der unsrigen verschiedenen Weise und erhebt sich die Frage, ob dieselbe nicht für das Creditgeschäft überhaupt zu billigen sei. Dazu ist um so mehr Veranlassung, als der bestimmende Ausgangspunkt für Kumpf, nämlich die Erwerbung eines Forderungsrechtes auf Seiten des Gläubigers, doch auch in anderweitigen Creditgeschäften, wenn auch in modificirter Form geltend gemacht werden kann. Kumpf sagt [2]): „Nicht nur das Geld des Darleihers ist ein Tauschgut, sondern auch die Forderung, welche der Darleiher auf einen Werthsantheil am Vermögen des Entleihers erhält. Werden beide gegenseitig bei der Errichtung des Darlehens hingegeben, so ist vom wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus hier offenbar ein Tausch vor sich gegangen und ebenso muss bei jeder Heimzahlung ein ähnlicher Tausch vor sich gehen, — Rückgabe des Forderungsrechtes gegen die dargeliehenen Geldsummen. Das Darlehen enthält also, wirthschaftlich betrachtet, nicht blos eine Veräusserung von Seiten des Darleihers, sondern einen Wechsel in den beiderseitigen Vermögens-Bestandtheilen, einen gegenseitigen Tausch zweier Tauschgüter, und da mit dem reinen Darlehen

1) Kumpf setzt nämlich Capital und Erwerbscapital (im Gegensatz zu „Genussmitteln“) als gleichbedeutend und die Vermögensbestandtheile, welche im Darlehen zinslos übergeben werden, würden also für den Gläubiger Genussmittel sein.

2) A. a. O. S. 519.

seiner Natur nach auch immer die Verbindlichkeit zur Rückerstattung verbunden ist, so enthält jedes Darlehen einen Tausch zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches. Der Entleiher erwirbt aber beim Darlehen nicht nur das eine fremde Tauschgut, das Geld, — sondern er bleibt auch im Besitze des andern, von ihm dem Darleiher bewilligten Tauschgutes, des verhältnissmässigen Antheils an seinem Vermögen, welcher bis zum Eintritt des Rücktausches dem Darleiher, jedoch ohne irgendwelche Besitzübertragung, in der Form einer Darlehensforderung gebührt, welcher also vom Entleiher insolange nur leihweise fortbesessen werden kann. So verbinden sich im Darlehen Tausch und Ausleihung."

Ohne dass wir zumal für den Zusammenhang, in welchen diese Darstellung eingefügt ist, die Berechtigung einer gleichmässig genauen Hervorhebung des Formellen in dem Vorgang des Ausleihens an sich bestreiten wollen, müssen wir doch eine auf sie gestützte volkswirthschaftliche Bestimmung des Creditgeschäftes, auch wenn sie nichts geradezu Falsches enthielte, als verfehlt bezeichnen. Es erscheint dann dessen wirthschaftliche Natur mehr in ein blendendes als in ein helles Licht gerückt, weil der Betrachter sich nicht auf den richtigen Standpunkt gestellt findet. Die Hingabe und Rückgabe jenes Forderungsrechtes ist etwas rein Formelles, — ist für die eigentliche wirthschaftliche Aufgabe des Creditgeschäftes eine pure Nebensache und auf alle Fälle auch rechtlich nur von eventueller Bedeutung. Sie begleitet regelmässig das Creditgeschäft ohne sein wirthschaftliches Wesen zu kennzeichnen. Allerdings stellt dieses Forderungsrecht einen negotiablen Werth dar — gegenüber dritten Personen, und für Verhältnisse zu solchen kann die Erlangung desselben freilich sogar ein Hauptgrund sein, wesshalb der „Gläubiger" das Creditgeschäft mit seinem „Schuldner" abschliesst. Allein für das Creditgeschäft selbst, in welchem es genommen und gewährt wird, hat es keine andere Bedeutung als die eines Bandes, einer Brücke zwischen den Punkten, welche die Hauptsache darstellen, unsere Leistung in der Gegenwart und Gegenleistung in der Zukunft. Grade diese Hauptsache selbst würde auf dem eingenommenen Betrachtungs-

standpunkt kaum noch im Hintergrund sichtbar verbleiben. Allein die Erklärung des Darlehens als eines „Tausches zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches“ kann man doch auch noch aus anderen Gründen nicht festhalten. Kumpf setzt selbst später noch hinzu [1]: „die Vertauschung von Geld gegen ein anderes Tauschgut und die Bedingung des Rücktausches kommen auch in anderen wirthschaftlichen Verhältnissen vor und sind nicht das unterscheidende Merkmal des Darlehens — das Wesen desselben besteht wirthschaftlich darin, dass der Entleiher zugleich Eigenthümer des einen Tauschgutes, des Geldes, wird und auch Besitzer und Nutzniesser des andern Tauschgutes, des dem Darleiher eingeräumten Werthsantheiles am eigenen Vermögen verbleibt.“ Auch hier also einmal der Fehler, dass nur das, was der Schuldner empfängt, zur Kennzeichnung des Creditgeschäftes ausreichen soll. Sodann aber ergiebt sich doch auch gleich, dass für dasjenige, was dem Empfänger des Darlehens eingeräumt wird, jenes von ihm übergebene Forderungsrecht nicht das äquivalente Tauschgut darstellen kann, das Forderungsrecht ist nur Bürge desselben, vermittelt nur den eigentlich beabsichtigten Tauschact. Und sollen wir wirklich in dem Darlehen zwei ebenbürtige Tauschacte anerkennen, wohin sollen jene modernen Staatsanlehen gestellt werden, in denen ein Rücktausch der Darlehenssumme gegen das Forderungsrecht nicht nur nicht ausbedungen, sondern im Gegentheil ausdrücklich gar nicht in Aussicht genommen wird? Die Formel: Das Darlehen „enthält einen Tausch zugleich mit der auflösenden Bedingung des Rücktausches“ ist endlich insoferne geradezu falsch, als nach ihr doch offenbar mittelst des bewerkstelligten Rücktausches die Thatsache des Creditgeschäftes nicht sowohl zum Schluss, zur Vollendung gebracht, als vielmehr annullirt wird. Gleich als ob dann durch eine Wiederherstellung des früheren Zustandes Alles wieder an seine alte Stelle gerückt werde. Allein das, was der Gläubiger im Darlehen wirklich verkauft hat, erhält er nimmermehr zurück und das, was der Schuld-

1) A. a. O. S. 520

ner hierfür als Gegenleistung giebt, hat der Gläubiger früher nicht gehabt. Eben dieser Tausch aber zwischen dem, was der Gläubiger nicht selbst verbrauchen will, aber nur in der Form des Creditgeschäftes verkaufen kann und dem, was der Schuldner dafür bezahlt, ist die Hauptsache im Darlehen, das volkswirthschaftlich Bedeutsame in dem Vorgang überhaupt. —